



AMTSBOTE

der Stadt Bergen auf Rügen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen • Kostenloses Exemplar

Nr.09 • 2. Jahrgang • Donnerstag, den 25. 07. 1996

Öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das Inkrafttreten der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 „Granitzblick“ Seite 1
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 „Granitzblick“ Seite 2

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen Inkrafttreten der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.5 „Granitzblick“

Der von der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in der öffentlichen Sitzung am 12.06.1996 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.5 „Granitzblick“ für das Gebiet oberhalb des Granitzblickes, Flurstücke 70/111, 70/113, 70/110 (teilweise), der Gemarkung Bergen, Flur 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde am 12.07.1996 AZ: Fo/Str. nach § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ab diesem Tag in der Stadtverwaltung der Stadt Bergen auf Rügen, Bauamt, Zimmer O 2.04, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 Abs.1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bergen, 25. 07. 1996

Andrea Köster
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen

Inkrafttreten der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.5 „Granitzblick“

Der von der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in der öffentlichen Sitzung am 12.06.1996 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.5 „Granitzblick“ für das Gebiet oberhalb des Granitzblickes, Flurstücke 70/111, 70/113, 70/110 (teilweise), der Gemarkung Bergen, Flur 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde am 12.07.1996 AZ: Fo/Str. nach § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ab diesem Tag in der Stadtverwaltung der Stadt Bergen auf Rügen, Bauamt, Zimmer O 2.04, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 Abs.1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bergen, 25.07.96


Andrea Köster
Bürgermeister

